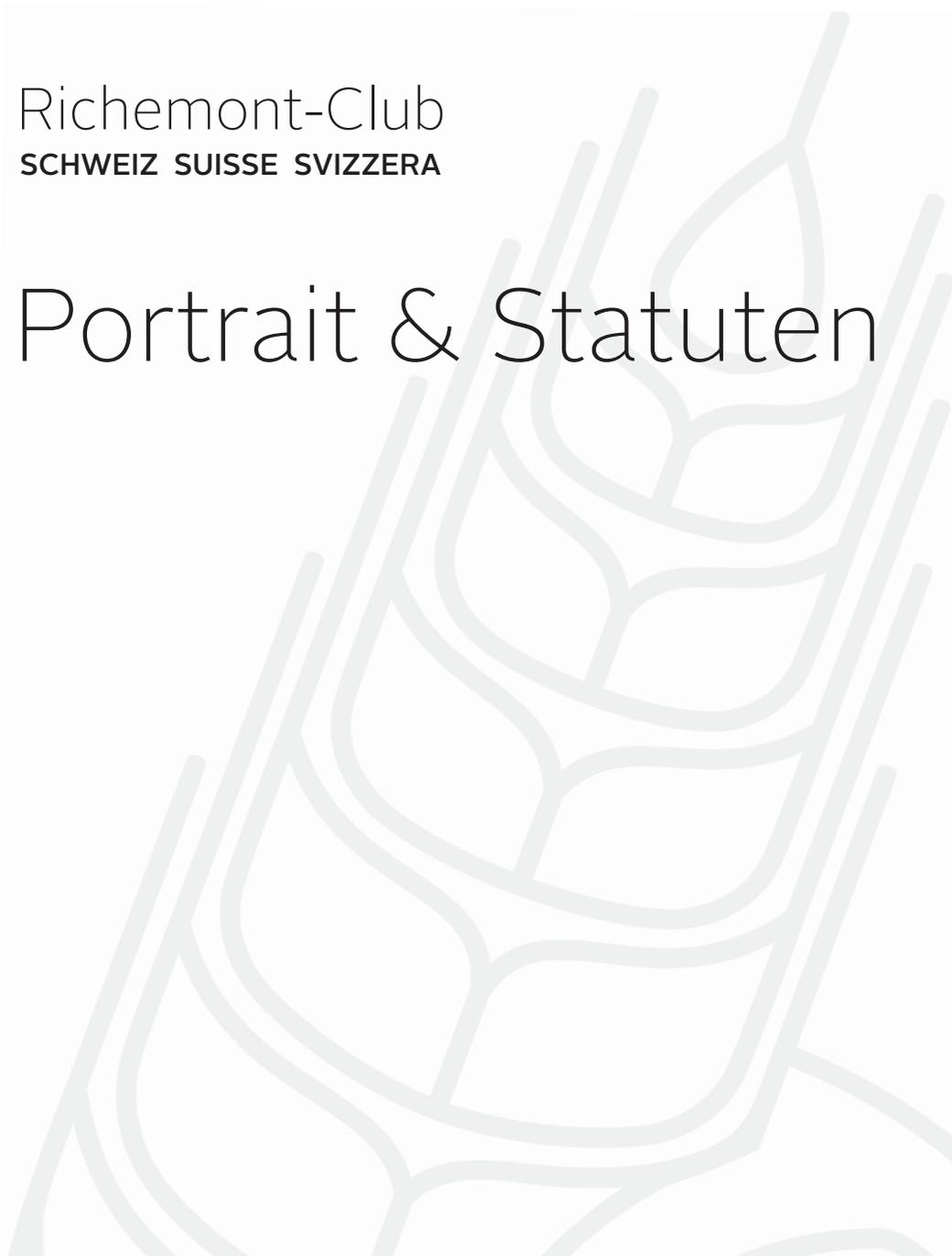


Richemont-Club
SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA

Portrait & Statuten

A faint, light gray background graphic of a leaf or plant structure, possibly a grapevine, is visible behind the text. The graphic consists of several overlapping, rounded shapes that resemble leaves or clusters of grapes, arranged in a vertical, slightly curved pattern. The lines are thin and light, creating a subtle watermark-like effect.

Inhalt

VORWORT	3
IHR NUTZEN	4
Zehn gute Gründe für eine Mitgliedschaft	4
VORSTAND	5
Kontaktieren Sie uns für Fragen rund um den Club	5
STATUTEN	6
Name, Sitz & Zweck	6
Mitgliedschaft	7
Rechte & Pflichten der Mitglieder	8
Organisation	9
Kontakt	12

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Interessenten

Der am 29. Januar 1950 Richemont-Club Schweiz verdankt seinen Namen dem renommierten Richemont Kompetenzzentrum in Luzern.

Richemont – das nationale und internationale Aus- und Weiterbildungszentrum sowie Dienstleistungsunternehmen für die Gesamtbranche Bäckerei-Konditorei-Confiserie – ist mehr als nur Namensgeber und internationales Sekretariat.

Die sprichwörtliche Richemont-Philosophie wird in den Clubs gelebt. Die Förderung und aktive Pflege von Erfahrungsaustausch und Weiterbildung unter Fachleuten der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche ist oberstes Ziel des Clubs. Zusammen mit dem Vorstand legen wir Wert darauf, den Richemont-Club dynamisch, offen zu gestalten und dies weit über die Sprach- und Landesgrenzen hinaus.

Unser Wunsch und Anliegen ist es, die herausragende Bedeutung unseres schönen und edlen Berufs und dessen zeitlosen Wert in die Gesellschaft und damit in die Welt hinauszutragen.

Panem nostrum quotidianum



François Wolfisberg
Präsident

Ihr Nutzen

ZEHN GUTE GRÜNDE FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT

- Der Richemont-Club ist «die grösste internationale ERFA-Gruppe» unserer Branche.
- Der gegenseitig offene Austausch mit nationalen und internationalen Clubmitgliedern bereichert Sie.
- Bei Impuls-Referaten und Vorträgen entdecken Sie interessante und neue Blickwinkel.
- Sie bleiben am Puls der Branche und tragen zu deren positiven Ansehen bei.
- Sie tragen zur Förderung in die permanente Ausbildung junger Menschen bei.
- An den Anlässen öffnen sich Ihnen gerne Türen, die sonst oft verschlossen bleiben.
- Clubmitglieder haben das Recht in allen Ländern bei Veranstaltungen teilzunehmen.
- Für Ihre aktive Teilnahme an den internationalen Meetings erhalten Sie einen finanziellen Beitrag.
- Der moderate Clubbeitrag wird bei aktiver Teilnahme und bei Nutzung der angebotenen Leistungen mühelos amortisiert.
- Mit dem Clubabzeichen manifestieren Sie die Mitgliedschaft im Richemont-Club.

Vorstand

KONTAKTIEREN SIE UNS FÜR FRAGEN RUND UM DEN CLUB

Francois Wolfisberg (per GV 2012)
Präsident
Ressort Int. Networking
f.wolfisberg@wolfisberg.org

Wolfisberg SA
Place du Temple 5
1227 Carouge GE
022 301 73 90

Reto Fries (per GV 2012)
Vizepräsident
Ressort Weiterbildung/Anlässe
fries@richemont.cc

Richemont Fachschule
Seeburgstrasse 51
6006 Luzern
041 375 85 85

Roni Merz (per GV 2015)
Mitglied
Ressort Sponsoring
r.merz@merzchur.ch

Merz Fertigungs AG
Bahnhofstrasse 22
7000 Chur
081 257 15 15

Anton Froschauer (per GV 2010)
Mitglied
Ressort Finanzen
froschauer@alporto.ch

Confiserie Al Porto
Via del Sole 1
6598 Tenero
091 756 20 40

Andrea Hotz (per GV 2012)
Mitglied
Ressort Mitglieder
a.hotz@zugerbeck.ch

Bäckerei Hotz Rust AG
Schutzengelstrasse 18
6340 Baar
041 760 31 31

Sandra Stalder
Sekretariat
src@richemont.cc

Richemont-Club Schweiz
Seeburgstrasse 51
6006 Luzern
041 375 85 85

Statuten

NAME, SITZ & ZWECK

1. Name

Unter dem Namen «Richemont-Club Schweiz» (nachfolgend «Club») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Club ist Mitglied des internationalen Richemont-Clubs (IRC) und anerkennt dessen Statuten.

2. Sitz

Der Sitz des Clubs befindet sich an der Richemont Fachschule in Luzern.

3. Zweck

Oberstes Ziel des Clubs ist es, das öffentliche Ansehen der Gesamtbranche Bäckerei-Konditorei-Confiserie in der Gesellschaft zu fördern. Zu diesem Zweck werden der Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung in der Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriebranche aktiv gepflegt und gefördert. Der Club organisiert Zusammenkünfte, fachliche Demonstrationen und Diskussionen zur Hebung des beruflichen Könnens.

Der Club bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und zu nahe-stehenden Branchen.

Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Clubs bilden Fachleute der Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriebranche sowie dieser Branche nahestehende Personen.

Der Club unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- Ambassadeur-Mitglieder
- Senator-Mitglieder
- Sponsor-Mitglieder

Die Mitgliedschaften sind persönlich und nicht übertragbar, ausgenommen Sponsor-Mitglieder bei Unternehmungen.

4.1 Ambassadeur-Mitglieder

Ambassadeur-Mitglieder sind Branchenfachleute (natürliche Personen) aus dem In- und Ausland, welche berufstätig in der Bäckerei-Konditorei-Confiserie Branche sind. Ambassadeur-Mitglieder sind automatisch Mitglieder des internationalen Richemont-Club.

4.2 Senator-Mitglieder

Senator-Mitglieder sind Branchenfachleute (natürliche Personen) aus dem In- und Ausland, welche in der Bäckerei-Konditorei-Confiserie Branche nicht mehr aktiv tätig sind.

4.3 Sponsor-Mitglieder

Sponsor-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche der Bäckerei-Konditorei-Confiserie Branche nahestehen und die Ziele des Clubs unterstützen und fördern. Die Aufnahme an Sponsor-Mitglieder ist auf 20% der Ambassadeur- und Senatorenmitglieder limitiert. Sponsor-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

5. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Mit dem Aufnahmegesuch werden die geltenden Statuten und Clubbeschlüsse anerkannt.

Über die Aufnahmebedingungen und die Aufnahme in eine Mitgliederkategorie gemäss Art. 4–4.3 entscheidet abschliessend der Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Club ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Sekretariat des Clubs in Luzern zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch des Mitglieds auf finanzielle Entschädigung.

RECHTE & PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und im Anschluss an die Generalversammlung in Rechnung gestellt.

8. Unterstützung des Clubs

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Club gefassten Beschlüsse, erlassene Reglemente und eingegangene Verträge einzuhalten und den Club in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitglieder erklären sich insbesondere zur aktiven Mitarbeit bei Fachdemonstrationen, bei der Beschickung von Ausstellungen sowie beim Empfang ausländischer Kollegen in der Schweiz bereit.

9. Stimm- und Wahlrechte

Jedem Ambassadeur- und Senator-Mitglied steht ein Stimm- bzw. Wahlrecht zu. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sponsor-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

11. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

12. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Gesuch eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 3 Wochen vor deren Durchführung schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

13. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abwahl des Präsidenten
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl der Revisoren
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung
- Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation und Fusion des Clubs
- Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte

14. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

Den Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Generalversammlung eine solche beschliesst.

15. Vorstand

Die Geschäfte des Clubs werden von einem aus 5–7 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihm zugewiesen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat das Recht, nach Bedarf weitere Mitglieder beizuziehen oder Kommissionen einzusetzen.

16. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

17. Revisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die per 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

18. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, sofern zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen der Stiftung Richemont Fachschule zur Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Club mit gleichen Zielen bildet. Wenn innert 5 Jahren keine Neugründung erfolgt, so fallen allfällige Vermögenswerte der Stiftung Richemont Fachschule zu mit dem Zweck der Jugendausbildung.

19. Statuten

Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Statuten erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung, sofern zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 22. April 2013.



François Wolfisberg,
Präsident



Reto Fries
Vizepräsident

Der Inhalt der Statuten wurde durch den Rechtsdienst des SBC rechtlich überprüft.

A large, light gray background graphic consisting of a stylized, overlapping pattern of leaf or branch shapes, resembling a tree or a cluster of leaves, rendered in a simple, line-art style.

KONTAKT

Richemont-Club Schweiz
Sekretariat
Sandra Stalder
Seeburgstrasse 51
6006 Luzern

Telefon 041 375 85 85
Telefax 041 375 85 90
E-Mail src@richemont.cc

www.richemont-club.ch
www.richemont-club.org
www.facebook.com/richemontclub